Musik Akademie Basel

Merkblatt Nr. 20-4007

Verteiler	Lehrpersonen MAB	Version 1 vom	30.01.2025
Verfasser	HR, WPA	Inkrafttreten	31.01.2025

Sonderprivatauszug

Die Einforderung eines Sonderprivatauszugs basiert auf einer rechtlichen Verpflichtung, die der Musik-Akademie durch ihre Trägerschaft auferlegt wird. Ein Sonderprivatauszug (Auszug aus dem Strafregister) wird deshalb von Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, standardmässig bei Beginn der Anstellung verlangt. Der Inhalt beschränkt sich auf Auskünfte über Berufs-, Tätigkeits- oder Kontaktverbote.

Grundlagen

Strafregister: Besserer Schutz dank Sonderprivatauszug

Gültigkeit

Die Auszüge dürfen bei der Anstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Ablieferungspflicht

Der Auszug wird von allen Lehrpersonen verlangt. Sollten sich Betreuungsaufgaben von anderen Mitarbeitenden, Honorarempfangenden oder Freiwilligen ergeben, welche nicht in den Lehrbereich fallen, wie Lagerbetreuung oder Orchesterprojekte, behält sich die MAB vor, ebenso ein Auszug einzufordern.

Neue Anstellungen

Alle Lehrpersonen, die einen befristeten oder unbefristeten Vertrag mit der MAB abschliessen, sind verpflichtet bei Antritt der Stelle einen Sonderprivatauszug vorzulegen.

Bestehende Anstellungen

Alle Lehrpersonen, die bei Inkrafttreten dieser Weisung, schon bei der MAB befristet oder unbefristet angestellt waren, verpflichten sich einen Sonderprivatauszug bis spätestens 30.06.2025 nachzureichen. Sollte dieser Weisung bis am 30.06.2025 nicht Folge geleistet werden, sieht sich die MAB gezwungen, arbeitsrechtliche Massnahmen einzuleiten.

Vertretungen

Alle Lehrpersonen ohne Anstellungsvertrag, welche Vertretungen übernehmen, die länger als 12 Wochen am Stück andauern, oder Kolleginnen und Kollegen für mehr als 40 Lektionen innerhalb eines Jahres vertreten, müssen einen Sonderprivatauszug vorlegen. Dies spätestens nach Ablauf der 12 Wochen bzw. 40. Lektion. Vertretungen die länger als 24 Monate keinen Einsatz an der MAB hatten, müssen einen Sonderprivatauszug vorlegen der neu oder nicht älter als 6 Monate ist. Sollte dieser Weisung nicht nachgekommen werden, sieht sich die MAB gezwungen, den bestehenden Einsatz zu beenden und keine neuen Einsätze in Aussicht zu stellen.

Anfallende Kosten

Die Gebühr für die Einholung des Sonderprivatauszugs geht auf Kosten der Arbeitnehmenden. Bei bestehenden Anstellungen mit Verträgen (befristet oder unbefristet) mit Ausstellungsdatum älter als 01.08.2024, wird die Gebühr des ersten Auszugs von der MAB übernommen. Dies gilt auch für Lehrpersonen ohne Anstellung, die ausschliesslich Vertretungen übernehmen und im Zeitraum vom 01.01.2024-31.12.2024 länger als 12 Wochen am Stück oder mehr als 40 Lektionen tätig waren. Ab Inkrafttreten dieser Weisung werden die Kosten für die Gebühr bis spätestens 30.06.2025 von der MAB übernommen, danach ist die Gebühr von der Lehrperson zu tragen.

Spesenabrechnung

Die bezahlte Rechnung muss zusammen mit dem Auszug in der Personalabteilung abgegeben oder digital per E-Mail übermittelt werden. Der Betrag wird mit der Lohnabrechnung als Spesen rückvergütet.

Beglaubigung Auszüge ausländischer Behörden

Falls der Auszug einer ausländischen Behörde vorliegt, ist eine Beglaubigung/Apostille durch die Schweizerische Bundeskanzlei notwendig, und kann nur auf mit einem Auszug in Papierform erfolgen. Die Gebühr geht auf Kosten der Arbeitnehmenden.

Besondere Bestimmungen

- Der Auszug muss bei Vertragsbeginn vorliegen
- Lehrpersonen die vor Vertrags- oder Vertretungsbeginn, weniger als 6 Monate am Stück in der Schweiz gelebt haben, müssen den Auszug der respektiven ausländischen Behörde vorlegen.

Was ist jetzt zu tun?

Voraussetzung für die Bestellung des Sonderprivatauszugs bei der Behörde ist die schriftliche und unterzeichnete Bestätigung der Arbeitgeberin, die von der Personaladministration nach Aufforderung des/der (zukünftigen) Mitarbeitenden ausgestellt wird. Diese Bestätigung übergeben Arbeitnehmende zusammen mit dem Antrag und der Kopie eines Personalausweises der bearbeitenden Behörde. Jede Person darf nur für sich selbst einen Auszug bestellen.

Der Auszug kann elektronisch, auf folgender Seite beantragt werden: Bestellung Strafregisterauszug - Strafregisterauszüge (admin.ch)

Genehmigungen

Version1: Leitungskonferenz MAB vom 30.01.2025